

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2015

942. Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammen- arbeitsgesetz, BiZG) (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 eröffnete das Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG).

Mit dem BiZG wird dem Bundesrat das Recht eingeräumt, mit den Kantonen im Bildungsbereich eine Zusammenarbeitsvereinbarung abzuschliessen. Damit sollen die hohe Qualität und die Durchlässigkeit des Bildungsraumes im Sinne der Bundesverfassung gefördert und eine auf Fakten beruhende und kohärente Bildungspolitik ermöglicht werden. Auf der Grundlage des neuen Erlasses soll die Fortführung bestehender gemeinsamer Vorhaben von Bund und Kantonen im Sinne von Art. 61a der Bundesverfassung gewährleistet und koordiniert werden. Das BiZG löst das befristete Bundesgesetz über die Beiträge an gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraumes Schweiz (SR 410.1) ab. An der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ändert das BiZG nichts. Desgleichen werden bestehende Erlasses wie das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG), das Berufsbildungsgesetz (BBG) oder das Weiterbildungsgesetz (WeBiG) durch das BiZG nicht berührt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustelladresse: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Abteilung Bildungszusammenarbeit, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern; auch per E-Mail an vernehmlassungen-BIZ@sbfi.admin.ch):

Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 haben Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir stimmen dem Entwurf des BiZG grundsätzlich zu.

Die Bundesverfassung überträgt Bund und Kantonen die gemeinsame Sorge für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz (Art. 61a Abs. 1 BV). Dazu koordinieren sie ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher (Art. 61a Abs. 2 BV). Bund und Kantone haben in der Verantwortung für den gesamten Bildungsraum und die einzelnen Bildungsstufen klar geregelte Zuständigkeiten, die eine Koordination und Zusammenarbeit in den verschiedensten Bereichen notwendig machen. Zum Teil sind die Zuständigkeiten bundeseitig in Erlassen geregelt, insbesondere in den Bereichen Berufsbildung, Hochschule und Weiterbildung. Die Zuständigkeit der Kantone für das Schulwesen (Volksschule) ist in der Bundesverfassung festgeschrieben (Art. 62 Abs. 1 BV). Für weitere Bereiche, so z. B. die gymnasiale Bildung, sind Bund und Kantone gemeinsam verantwortlich. Einzelne Projekte zur Steuerung des Bildungsraumes Schweiz durch Bund und Kantone stützen sich auf das befristete Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Beiträge an gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraumes Schweiz (SR 410.1).

Die gemeinsame Verantwortung für die Qualität des Bildungsraumes Schweiz kommt insbesondere in den Bereichen des Bildungsmonitorings und der Qualitätsentwicklung zum Tragen. Diese Vorhaben erfordern eine Vereinbarung über Grundsätze, Ziele, Organisation und Dauer der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Die im Entwurf zum BiZG vorgeschlagene Regelung ist deshalb – auch ihrer Einfachheit und Flexibilität wegen – zu begrüßen. Gemeinsame Vorhaben – sowohl bisherige als auch neue – können auf der Grundlage des BiZG aufeinander abgestimmt und die notwendigen Steuerungsprozesse vereinfacht werden.

Bisher wurden das Bildungsmonitoring Schweiz, PISA und der Schweizerische Bildungsserver (EDUCA) auf das befristete Bundesgesetz über Beiträge an gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraums Schweiz abgestützt. Das BiZG soll dieses Gesetz ablösen und diese für den Bildungsraum Schweiz wichtigen Vorhaben besser verankern. Es ist jedoch fraglich, ob mit Art. 1 Abs. 3 BiZG eine ausreichende gesetzliche Grundlage für Institutionen mit gemeinsamer Trägerschaft von Bund und Kantonen geschaffen wird. Ebenso bestehen Bedenken bezüglich der «Kann-Formulierung» in Art. 1 Abs. 1 BiZG und der offenen Formulierung des Gesetzes in Bezug auf Zusammenarbeitsbereiche und deren Umfang und Dauer. Wir gehen davon aus und erwarten, dass das BiZG im Sinne der bisherigen Zusammenarbeit die bestehenden Vorhaben und Institutionen, insbesondere auch die Qualitätsicherung durch das Institut für externe Schulevaluation auf der Sekun-

darstufe II (IFES), langfristig verankert, auch in finanzieller Hinsicht. Es ist für uns unerlässlich, dass gemeinsame Vorhaben von Bund und Kantonen, die in einer Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Art. 1 Abs. 3 BiZG festgehalten werden, auch gemeinsam finanziert werden.

Der Erläuternde Bericht zur Vernehmlassung weist auf die Wichtigkeit des Bildungsmonitorings hin. Dazu gehören die dauernde Beobachtung und Analyse des Bildungssystems, die Berichterstattung darüber im periodischen erscheinenden Bildungsbericht Schweiz sowie die Outputmessungen und die Koordination der Bildungsforschung. Die Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über den Bildungsraum Schweiz und Kenntnisse über die erbrachten Leistungen an den Schnittstellen von Bildungsstufen und Bildungsbereichen (Outputmessungen) bilden eine wichtige Grundlage für die gemeinsame Sorge von Bund und Kantonen um eine hohe Qualität des schweizerischen Bildungssystems. Wir erwarten deshalb auch eine gleich gewichtete finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten dieser Vorhaben.

Die Umsetzung des Verfassungsauftrags hinsichtlich Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz im Sinne von Art. 61a BV hat sich bisher bewährt. Wir gehen davon aus, dass das BiZG diese Entwicklung weiter stärkt. Eine abschliessende Beurteilung des Gesetzes wird allerdings erst möglich sein, wenn die in Aussicht gestellte Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen ausformuliert vorliegt.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi